

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Waren die Wahlen zur Kammerversammlung bei der Pflegekammer rechtswidrig?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 27.08.2019

Aufgrund der frühen Festlegung des Wahltermins war einem Teil der registrierten Kammermitglieder die Teilnahme an der Wahl nicht möglich. Laut Tätigkeitsbericht der Pflegekammer (S. 31) waren mit „Schließung der Wählerverzeichnisse“ am 15.02.2018 44.459 Wählerinnen und Wähler registriert.

In einer undatierten „Wahlmitteilung“ (https://www.pflegekammer-nds.de/files/images/Wahl/PKND_S_Wahl2018_ZweiteWahlankundigung.pdf) teilt der Wahlleiter mit, dass „Die Wählerverzeichnisse (...) nach Ablauf der Einspruchsfrist am 26.03.2018 endgültig geschlossen“ wurden und nunmehr 46 599 Wählerinnen und Wähler registriert seien.

In der offiziellen Mitteilung über das Wahlergebnis vom 17.07.2018 (<https://www.pflegekammer-nds.de/files/downloads/pknds-wahlergebnis-20181707.pdf>) ist von 46 742 Wahlberechtigten die Rede - also gut 2 000 Personen mehr als bei Schließung der Wählerverzeichnisse am 15.02.2018.

1. Wer hat warum entschieden, die Wahl zu diesem Zeitpunkt durchzuführen, und wann wurden die Wahlunterlagen versandt?
2. Wie kam es zu den Veränderungen bei der Zahl der Wahlberechtigten (wie viele Änderungen beruhen beispielsweise auf Ergänzungen und wie viele auf Einsprüchen)?
3. Ist eine Änderung des Wählerverzeichnisses in diesem Umfang (2 283 Wahlberechtigte = 5,1 %) zulässig, und wenn ja, wurden die notwendigen Anforderungen für Abweichungen (besondere Begründung und Dokumentation) eingehalten?